

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister
 FB Öffentliches Bauen/ Tiefbau
 z. Hd. Frau Schauer
 Lutherstraße 56
 06886 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg	
an	OB-2 Herr Thoma
Eing.	11. Jan. 2021
Datum Sign.	079-Scy
Fachbereich öffentliches Bauen	

Fachdienst: Umwelt und Abfallwirtschaft
 Besucher-Adresse: Breitscheidstraße 4
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Auskunft erteilt: Frau Gorges
 Zimmer-Nr.: A3-16
 03491 479808
 Fax: 03491 479869
 E-Mail: Aileen.gorges@landkreis-wittenberg.de
 E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
 Ihres Schreibens
 15.09.2020

Mein Zeichen
 (bei Antwort bitte angeben)
 67.32.6-21-01-004Go

Datum
 07.01.2021

Neubau der Verbindungsstraße zwischen der Strandbadstraße und der Belziger Straße - L 124
 Planungsunterlage vom 15.09.2020

Sehr geehrte Frau Schauer,

zu der von Ihnen eingereichten Unterlage zur Planung des Neubaus der Verbindungsstraße zwischen der Strandbadstraße und der Belziger Straße - L 124 übersende ich Ihnen die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Zum Biotopschutz

Das Planungsgebiet beinhaltet Flächen, die entsprechend der Biototypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt die Voraussetzungen eines besonders geschützten Biotopes erfüllen und somit dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 1 BNatSchG unterliegen.

Hierbei handelt es sich um „planar-kolline Frischwiesen“ (entspr. § 22 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA), „naturnahe Bereiche fließender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“ (entspr. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) sowie „Sumpfwälder“ (entspr. § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG).

Von den vorhandenen geschützten Biotopen sind durch das Vorhaben hauptsächlich die planar-kolline Frischwiese sowie die geschützten Gehölze betroffen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Die vom Vorhaben geplanten Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope sind als erheblich zu bewerten.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann gem. § 30 Abs. 3 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein dementsprechender Ausgleich setzt voraus, dass das Biotop in **gleichartiger** Weise wiederhergestellt wird. Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichts München (03.06.2014, M2S 14.2116, juris Rn. 87) erfordert dies **die Schaffung eines gleichartigen Biotops**, d.h. „ein Biotop vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt“.

Sprechzeiten der Fachdienste
 Die 08:30 – 12:00 Uhr
 13:00 – 15:00 Uhr
 Do 08:30 – 12:00 Uhr
 13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
 Fax: 03491 479-300
 Internet: www.landkreis-wittenberg.de
 E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de
 nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3
 06886 Luth. Wittenberg
 Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg
 IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
 BIC: NOLADE21 WBL

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte bereits klargestellt, dass „lediglich gleichwertige Maßnahmen dazu nicht ausreichen“ (BayVGH, B.v. 09.08.2012, 14 C 12.308, juris Rn. 21).

Kommt eine Ausnahme nicht in Betracht, weil die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können, so kann die Zulassung nur noch auf dem Wege einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erfolgen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach jetzigem Planungsstand sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung **nicht** gegeben. Dies bedeutet, dass die Durchführung des Vorhabens nur in Betracht kommt, wenn die entsprechenden Beeinträchtigungen auf die geschützten Biotop in **gleichartiger** Weise ausgeglichen werden.

Zur Eingriffsregelung

Bei Realisierung des Vorhabens erfolgt eine erhebliche Beeinträchtigung in Natur und Landschaft, welche nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vermeidbar ist. Alternativen, welche zur Verfügung stehen, wären abzu prüfen. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie deren Wirkungsgefüge zwischen ihnen bedarf daher einer hinreichenden Begründung.

Auf § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird hingewiesen, wonach eine Beeinträchtigung ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum **in gleichwertiger Weise** hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Zu der hier benannten Bezeichnung "**gleichwertiger Weise**" würde jedoch Bezug auf die oben genannte Entscheidung des BayVGH Bezug genommen und die "gleichartige Weise" zu fordern sein.

Zum Artenschutz

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen sind ausreichend und aktuell.

Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen **zum Neuntöterhabitat**.

Hier werden Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungsflächen aufgrund des Straßenbaus vernichtet. Eine Ausnahmegenehmigung ist bei der Oberen Naturschutzbehörde zu beantragen. Ersatzmaßnahmen in räumlicher Nähe sind zu erarbeiten.

Zum Insektenhabitat fehlt eine adäquate Ausgleichsmaßnahme. Entsprechend der Ausführungen zum Biotopschutz ist hier der Ausgleich in Form eines gleichartigen Biotops erforderlich, damit die Insekten ein derart abwechslungsreiches Habitat mit Nahrungspflanzen vorfinden.

Für alle anderen Arten und Artengruppen bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken, wenn folgende Auflagen umgesetzt werden:

1. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 (AFB S. 109 bis 111) sind vollständig umzusetzen.
2. Beim Bau der Brücke und der Berme ist eine Orientierung am Fischottererlass des Landes Brandenburgs (Stand 2015) vorzunehmen. Für eine tatsächliche Annahme der Bermen durch Fischotter und Biber sind die Bermen mit weichem Erds substrat zu belegen.

3. Die Fangeimer an den Amphibienschutzzäunen sind zweimal täglich zu kontrollieren.

Begründung:

Die Auflagen dienen dem Schutz der nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten und sollen den Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen verbessern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gorges

Rechtsquelle:

Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt

RdErl. d. MU vom 15.02.2020 veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg Nr. 19/2020 vom 2.6.2020

BNatSchG

„Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist“

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)